

Bekanntmachung der Gemeinde Doberschütz

Satzung zum Bebauungsplan der Innenentwicklung „Schießstandweg Sprotta-Siedlung“ mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz hat in seiner Sitzung am 08.12.2011 den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Schießstandweg Sprotta-Siedlung“ als Satzung beschlossen und die Begründung mit integriertem Grünordnungsplan gebilligt (Beschluss-Nr. 168/2011). Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m § 13 Abs. 2 des (BauGB) aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgt eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes, somit ist eine Genehmigung des Bebauungsplans nicht notwendig. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Doberschütz im Ortsteil Sprotta-Siedlung.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit seiner Begründung im Gemeindeamt der Gemeinde Doberschütz, Breite Straße 17 in 04838 Doberschütz zu den Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Anlage:
Berichtigung FNP vom 08.12.11

gez. März
Bürgermeister

**rechtskräftiger FNP
der Gemeinde Doberschütz**



**berichtigter FNP
der Gemeinde Doberschütz**



Legende

Art der beulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Wohnbauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Behnenlage
- Örtlicher Hauptweg, Planung (hier Rad-Wanderweg)

Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen

Wasserflächen und die Flächen für Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Hochwasserabflusses
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen

Flächen für Landwirtschaft und Wald

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (nachrichtliche Übernahme)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des FNP
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Berichtigung
- Altlastenverdachtsflächen
(§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Planverfasser

Gemeinde Doberschütz
Breitestraße 17
04838 Doberschütz



Tel. (03 42 44) 5 40 11

Fax (03 42 44) 5 03 44

Planverfasser

büro.knoblich
Landschaftsarchitekten BDLA/FLA

Zur Mühle 25
04838 Zecheppin
fon (0 34 23) 7 58 80-0 fax (0 34 23) 7 58 80-50

**Berichtigung des FNP der
Gemeinde Doberschütz gemäß
§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB
zum Bebauungsplan der
Innenentwicklung
"Schießstandweg Sprotta-Siedlung"**

11-030	Kno/Selt
Selt	

Maßstab	1:10.000	Planverf. C. 100	fnp.plt	1
Plangröße in mm	29,1 x 21,7	Datum	08.12.2011	